

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 43.

Dresden, den 6. December

1845.

Vier und vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 28. November 1845.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Entschuldigung. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Bestellung von Schiedsmännern betr. (Besondere Berathung, §§. 7 — 26).

Die Sitzung beginnt $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Anwesenheit des Königl. Commissars Hanel und von acht und sechzig Kammermitgliedern mit Verlesung und Genehmigung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protocolls, nach dessen Mitvollziehung durch die Abgeordneten Meßler und Rewitzer zum Vortrage aus der Registrande übergegangen wird, wie folgt:

1. (Nr. 432.) Erklärung des Kaufmanns und Stadtverordnetenvorstehers Karl Gustav Frenzel und 151 Gen. zu Haynichen, den Anschluß an die aus Leipzig unter Nr. 91 der Hauptregistrande von Robert Reichel und Gen. eingegangene Petition betr.

Abg. Erchenbrecher: Diese von 152 höchst achtbaren Männern der Stadt Haynichen unterzeichnete und von ihnen mir zur Uebergabe an die Kammer übersendete Petition habe ich, dem Auftrage zufolge, derselben auch übergeben. Die Beschwerdeführer gehen von dem Grundsatz aus, daß die Aufrechthaltung der Verfassung eine der heiligsten und unerläßlichsten Pflichten der Staatsbürger sei. Ich theile diese Ansicht und fröhne diesem Grundsatz, überlasse aber die weitere Verfügung über diese Beschwerde dem geehrten Präsidium, und empfehle sie nur derjenigen Deputation, der sie zugewiesen wird, auf's angelegentlichste.

Präsident Braun: Diese Petition wird in Punkt 1 a. und 3 an die außerordentliche kirchliche, in den übrigen Punkten an die vierte Deputation zu verweisen sein. Theilt die Kammer diese Ansicht? — Einstimmig Ja.

2. (Nr. 433.) Petition des Bürgermeisters Advocat Julius Scharre und 116 Gen. zu Strehla 1) um Aufhebung der Censur, wenigstens für innere Staatsangelegenheiten, und Gestattung öffentlicher Versammlungen; 2) um öffentlich-mündliches Strafverfahren mit Staatsanwaltschaft und Ge-

schwornengerichten; 3) um Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung; 4) um Verbesserung des Wahlgesetzes und 5) um Erlassung eines Aufruhrgesetzes. (Hierzu 1 Beilage.)

Secretair Tzschucke: Diese Petition ist von mir der geehrten Kammer überreicht worden. Sie rührt aus einer Gegend her, von der man gesagt hat, daß in derselben nur der Wochenblattschreiber aufgeregt sei. Sie ist zwar nicht aus einer Riesenstadt, aber aus einer kleinen Stadt, in der sich seit einiger Zeit eine allgemeine Theilnahme für die öffentlichen Angelegenheiten gezeigt hat, obgleich ihr in Folge des auf ihr lastenden Feudaldruckes die Wohlthaten der Städteordnung im ganzen Umfange nicht zu Theil werden können. Die Petition ist von der Hälfte der ganzen Bürgerschaft Strehla's unterschrieben, und also wieder ein Stein zum Aufbau der öffentlichen Meinung.

Präsident Braun: Sie wird im 1., 3. und 4. Punkte zur vierten Deputation, in den übrigen zur dritten abzugeben sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

3. (Nr. 434.) Petition der Kaufleute Fässing und Becker allhier, im Auftrage Christianen Eleonore Seyfert in Bernstadt und Johann Traugott Leberecht Berndt in Schönberg bei Görlitz, um Erwirkung eines Erlasses für 15 Thlr. und beziehentlich 10 Thlr. außer Cours gesetzter sächsischer Cassenbilletts.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich bin aufgefordert worden, diese Petition mit einigen Worten zu begleiten. Durch das Gesetz vom 16. April 1840 war die Creirung von 3 Millionen Thaler neuer Cassenbilletts angeordnet, und durch eine Verordnung vom Jahre 1842 aufgefordert worden, die nach dem Edict von 1818 gefertigten ältern Cassenbilletts umzutauschen, auch war hierzu die Präklusivfrist bis zum 1. März 1844 bestimmt. Die Petenten, welche einen Nothpfennig von resp. 15 und 10 Thalern in ältern dergleichen Cassenbilletts hinterlegt, hatten es versäumt, letztere an die Staatscasse einzureichen. Sie haben sich nachträglich bei dem Finanzministerium verwendet; weil sie jedoch ein förmliches Armuthszeugniß nicht beibringen konnten, wurden sie zurückgewiesen. Da die Präklusivfrist mit Genehmigung der Ständeversammlung erlassen worden ist, läßt sich von dem rechtlichen Gesichtspunkte aus kaum